



**Satzung der Gemeinde Bickenbach
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Bickenbach**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Steuererhebung	Seite 2
§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände	Seite 2
§ 3 Bemessungsgrundlagen	Seite 2
§ 4 Steuersätze	Seite 2
§ 5 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Nr. 2 a und b sowie Nr. 3 a und b – Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit	Seite 2
§ 6 Steuerschuldner	Seite 3
§ 7 Anzeigepflicht	Seite 3
§ 8 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit	Seite 3
§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift	Seite 3
§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben	Seite 4
§ 11 Inkrafttreten	Seite 4
§ 12 Außerkrafttreten	Seite 4

S a t z u n g
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Bickenbach

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten:
Ursprüngliche Fassung vom 26.01.17		02.02.17	01.04.17

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Bickenbach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3
Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse
 (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4
Steuersätze

Die Steuer beträgt

- zu § 2 a): je angefangenem Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 18 v.H. der Bruttokasse,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 5 v.H. der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 5 v.H. der Bruttokasse
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden der die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
 - a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse
- zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 €.

§ 5
Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Nr. 2 a und b sowie Nr. 3 a und b – Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Eine von der Bruttokasse abweichende Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Gemeinde Bickenbach betriebenen Apparate nach § 4 Nr. 2 a und b und Nr. 3 a und b nicht durchelektronische Zählwerksausdrucke Manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

- (2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:
- a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen: 50,00 €
 - b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten: 30,00 €
 - c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 500,00 €
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Gemeinde Bickenbach vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Gemeinde Bickenbach mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeinde Bickenbach zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalte enthalten müssen.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des *Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben* in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

§ 12
Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 31.12.2021 außer Kraft.

Bickenbach, 27. Januar 2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bickenbach Martini,
Bürgermeister